

Satzung der Jungen Europäischen Föderalisten Bayern e.V.

Beschluss der Landesversammlung vom 29./30. Juni 2019

1. Abschnitt: Name, Organisationsform, Ziele und Aufgaben

§ 1 Name und Organisationsform

- (1) 1Die Jungen Europäischen Föderalisten Bayern e. V. (im Folgenden abgekürzt JEF Bayern), sind die Jugendorganisation der Europa-Union Bayern e. V. 2Die Jungen Europäischen Föderalisten Bayern sind überparteilich und überkonfessionell.
- (2) 1Die Jungen Europäischen Föderalisten Bayern sind eine eigenständige Organisation innerhalb der Europa-Union Bayern e. V. 2Sie verfolgen ihre Ziele in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dieser.
- (3) Die Jungen Europäischen Föderalisten Bayern sind die bayerische Sektion der Jungen Europäischen Föderalisten Deutschland (abgekürzt JEF Deutschland) und zugleich Mitglied der JEF Europe.
- (4) Sitz der JEF Bayern ist München.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) 1Die Jungen Europäischen Föderalisten Bayern treten für die Vereinigung der Völker Europas auf föderativer, freiheitlicher, rechtsstaatlicher und demokratischer Grundlage ein. 2Das Hertensteiner Programm, das Programm der Europa-Union Deutschland, das Politische Programm der JEF Deutschland sowie die Political Platform der JEF Europe sind Grundlage ihrer Arbeit.
- (2) Aufgabe der JEF Bayern auf allen Ebenen ist es insbesondere,
 - a) dazu beizutragen, dass junge Menschen in Europa zur Entfaltung und zur Selbstverwirklichung ihrer Persönlichkeit befähigt werden;
 - b) junge Menschen zur aktiven Mitgestaltung der freiheitlichen und demokratischen Gesellschaft Europas zu befähigen;
 - c) die Bereitschaft zur Zusammenarbeit und zum solidarischen Verhalten in der Gesellschaft, insbesondere bei der jungen Generation, zu fördern;
 - d) die Interessen und Bedürfnisse der europäischen Jugend in der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber den Parlamenten, Regierungen und Behörden zu vertreten;
 - e) die internationale Begegnung und Zusammenarbeit sowie den interkulturellen Dialog zu pflegen und zu fördern;
 - f) darauf hinzuwirken, dass zwischen den Menschen in Europa Toleranz und Verständnis für die unterschiedlichen Kulturen und Traditionen herrscht, und so jedem Aufleben militaristischer, nationalistischer, rassistischer und totalitärer Tendenzen entgegenzuwirken.
- (3) Diese Aufgaben werden insbesondere wahrgenommen durch
 - a) regelmäßige Treffen, die der Information und Weiterbildung der eigenen Mitglieder über europäische Zusammenhänge dienen;
 - b) Informationsveranstaltungen, Seminare und Diskussionen mit Politiker*innen und Europa-Expert*innen verschiedener Fachrichtungen;
 - c) Organisation und Durchführung von internationalen Begegnungen und von Jugendaustauschmaßnahmen;
 - d) Zusammenarbeit mit den Jungen Europäischen Föderalisten auf allen Ebenen;
 - e) Studien- und Bildungsfahrten zum Kennenlernen anderer Länder und Kulturen;
 - f) Aktionen, Demonstrationen und Publikationen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) ¹Die Jungen Europäischen Föderalisten Bayern e.V. verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweiligen steuerlichen Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke. ²Dies sind die Förderung der Betreuung ausländischer Gäste in Deutschland, Förderung der Begegnungen zwischen Deutschen und Ausländer*innen in Deutschland, Förderung des Austausches von Informationen über Deutschland und das Ausland sowie Förderung von Einrichtungen, soweit diese Tätigkeiten oder Einrichtungen dazu bestimmt und geeignet sind, der Völkerverständigung zu dienen. ³Es dürfen keine Mittel für die mittelbare oder unmittelbare Förderung politischer Parteien verwendet werden.

(2) ¹Jede auf wirtschaftlichen Gewinn zielende Tätigkeit ist ausgeschlossen. ²Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. ³Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ⁴Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der JEF Bayern fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 4 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche Person bis zum vollendeten 27. Lebensjahr kann aktives Mitglied der JEF Bayern werden, sofern sie sich zu den Grundsätzen und Zielen der JEF bekennt.

(2) ¹Die Mitglieder bleiben nach Vollendung des 27. Lebensjahrs bis zum vollendeten 35. Lebensjahr Mitglied der JEF Bayern, sofern sie dem nicht schriftlich widersprechen. ²Sie verlieren ihr aktives Wahl- und Stimmrecht.

(3) Förderndes Mitglied ohne aktives und passives Wahl- bzw. Stimmrecht kann jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts sowie jede natürliche Person werden, die das 35. Lebensjahr vollendet hat, und sich zu den Grundsätzen und Zielen der JEF Bayern bekennen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) ¹Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag beim zuständigen Kreisverband oder direkt beim Landesverband erworben. ²Die Mitgliedschaft gilt als erworben, wenn der Kreisvorstand und der geschäftsführende Landesvorstand der Aufnahme nicht binnen vier Wochen nach Zugang des Aufnahmeantrags widersprechen.

(2) ¹Die Mitgliedschaft wird bei dem Kreisverband erworben, in dessen Gebiet das Mitglied seinen Wohnsitz oder Sitz hat. ²Neue Mitglieder, die ihren Wohnsitz in einem Gebiet haben, in dem es keinen Kreisverband gibt, werden automatisch einem Kreisverband zugeordnet. ³Genauerer klärt die Landesgeschäftsführung mit dem betroffenen Neumitglied. Neumitglieder, die keinen Wohnsitz in Bayern haben, dürfen sich einen Kreisverband aussuchen. ⁴Dies gilt auch im Falle mehrerer Wohnsitze in Bayern. ⁵Bei Verlegung des Wohnsitzes oder Sitzes eines Mitglieds aus dem Gebiet eines Kreisverbands wird die Mitgliedschaft am neuen Wohnsitz oder Sitz fortgesetzt, sofern das Mitglied dem nicht innerhalb von zwei Wochen nach Verlegung widerspricht. ⁶Von Satz 1 können mit Zustimmung des geschäftsführenden Landesvorstandes Ausnahmen zugelassen werden.

(3) ¹Der Mitgliedsantrag ist schriftlich abzulehnen. ²Gegen die Ablehnung kann der*die Antragsteller*in binnen zwei Wochen nach Zugang der Ablehnung schriftlich Einspruch beim geschäftsführenden Landesvorstand einlegen. ³Über den Einspruch soll dieser innerhalb eines Monats entscheiden. ⁴Der*die Antragsteller*in und der*die jeweilige Kreisvorsitzende sind zu hören. ⁵Eine stattgebende Beschwerde ersetzt die Zustimmung des Kreisvorstandes nach Abs. 1 Satz 1.

(4) ¹Der*Die Antragsteller*in erwirbt mit seinem*ihrem Beitritt gleichzeitig die Mitgliedschaft in der Europa-Union Bayern e. V.. ²Eine gesonderte Mitgliedschaft bei den Jungen Europäischen Föderalisten Bayern ohne gleichzeitige Mitgliedschaft bei der Europa-Union Bayern e. V. kann nicht erworben werden. ³Jedes Mitglied der Europa-Union Bayern e. V. ist bis zum vollendeten 27. bzw. 35. Lebensjahr automatisch Mitglied der JEF Bayern. ⁴Der automatischen Mitgliedschaft kann schriftlich widersprochen werden.

(5) Der*Die Antragsteller*in erwirbt mit seinem*ihrem Beitritt gleichzeitig die Mitgliedschaft der JEF Deutschland, diese ist obligatorisch.

(6) Jedes Mitglied der JEF Bayern erhält einen Mitgliedsausweis der Europa-Union, der bei Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben ist.

§ 6 Grundlegende Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) ¹Jedes Mitglied hat das Recht, im Einklang mit dieser Satzung an der Willensbildung des Landesverbandes und seiner Gliederungsebenen durch Diskussion, Anträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken. ²Es hat Anspruch auf umfassende Information durch die für ihn zuständigen Organe.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze und Ziele der JEF Bayern zu vertreten und zu fördern.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

a) Austritt (Abs. 2),

b) Ausschluss (Abs. 3),

c) Erreichen der in § 4 bestimmten Altersgrenzen, wobei für Mandatsträger*innen die Mitgliedschaft erst mit dem Ablauf ihrer Amtszeit endet,

d) Beendigung der Mitgliedschaft in der Europa-Union nach deren Bestimmungen oder

e) Tod.

(2) ¹Der Austritt ist gegenüber dem*der Landesgeschäftsführer*in schriftlich zu erklären. ²Die Erklärung muss bis zum 30. November eines Jahres erfolgen und wird zum Jahresende wirksam. ³Dem betroffenen Kreisverband sind Austritte unverzüglich mitzuteilen.

(3) ¹Der Ausschluss eines Mitglieds ist zulässig, wenn es

a) gegen diese Satzung schwerwiegend verstößt;

b) durch sein Verhalten Programm und Zweck der JEF Bayern gröblich gefährdet oder das öffentliche Ansehen der JEF Bayern schädigt (verbandsschädigendes Verhalten) oder

c) trotz Zahlungsaufforderung und Mahnung mit seinem Beitrag des Vorjahres im Rückstand ist.

²Der Antrag auf Ausschluss muss, in den Fällen des Abs. 3 Satz 1 a) und b) schriftlich begründet, vom

geschäftsführenden Landesvorstand oder dem örtlich zuständigen Kreisverband beim Landesverband eingereicht

werden. ³Im Fall des Abs. 3 Satz 1 c) entscheidet der geschäftsführende Landesvorstand abschließend mit sofortiger Wirkung. ⁴In den Fällen des Abs. 3 Satz 1 a) und b) beschließt der geschäftsführende Landesvorstand innerhalb von

zwei Monaten mit Zweidrittelmehrheit. ⁵Dem*Der Betroffenen ist zuvor eine angemessene Frist zur Stellungnahme

einzuräumen. ⁶Der Beschluss ist unverzüglich unter Darlegung der Gründe dem*der Antragsteller*in und dem*der

Betroffenen durch Übergabeeinschreiben zuzustellen und wird mit Zugang wirksam. ⁷Soweit der*die Antragsteller*in bzw. der*die Betroffene durch die Entscheidung des geschäftsführenden Landesvorstands beschwert ist, können sie

gegen den Beschluss innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde zum Rechtsausschuss einlegen. ⁸Dieser entscheidet innerhalb eines Monats abschließend.

(4) Von einer Beendigung nach den vorstehenden Vorschriften wird die Mitgliedschaft in der Europa-Union Bayern e.V. nicht berührt.

3. Abschnitt: Gliederung und Organisation

§ 8 Organisatorische Gliederung

Der Landesverband gliedert sich in Kreis- und Bezirksverbände.

1. Unterabschnitt: Kreisverbände

§ 9 Gründung und Erlöschen eines Kreisverbands

(1) ¹Ein Kreisverband entsteht durch Beschluss von mindestens fünf Mitgliedern nach Genehmigung durch den geschäftsführenden Landesvorstand. ²Er ist kein selbständiger Verein und kann nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Ein Kreisverband erlischt, wenn in der Kreisversammlung einem Antrag auf Auflösung des Kreisverbandes weniger als fünf Mitglieder widersprechen, mindestens aber eine Zweidrittelmehrheit der Kreisversammlung zustimmt.

§ 10 Gebiet und Organe des Kreisverbandes

(1) ¹Ein Kreisverband umfasst das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt. ²Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Landesvorstands. ³Vor einer Entscheidung ist der zuständige Bezirksverband zu hören.

(2) Organe des Kreisverbandes sind die Kreisversammlung und der Kreisvorstand.

§ 11 Die Kreisversammlung

(1) ¹Die Mitglieder eines Kreisverbandes treten mindestens einmal jährlich zur Kreisversammlung zusammen. ²Diese bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeit des Kreisverbandes, nimmt den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstandes, den Finanzbericht des*der Kreisschatzmeisters*in und den Kassenprüfbericht der Kassenprüfer*innen entgegen.

(2) Sie wählt den Kreisvorstand, zwei nicht dem Kreisvorstand angehörende Kassenprüfer*innen sowie die dem Kreisverband zustehenden Delegierten und Ersatzdelegierten.

§ 12 Der Kreisvorstand

(1) ¹Der Kreisvorstand besteht aus dem*der Kreisvorsitzenden, einem*einer bis zu drei Stellvertreter*innen, dem*der Schatzmeister*in und dem*der Schriftführer*in. ²Ferner können ihm bis zu fünf Beisitzer*innen angehören. ³Darüber hinaus können weitere Beisitzer*innen ohne Stimmrecht kooptiert werden.

(2) ¹Der Kreisvorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten des Kreisverbandes und besitzt die dafür erforderliche Vertretungsmacht für den Gesamtverein. ²Diese kann durch Beschluss des Kreisvorstandes auf einzelne Vorstandsmitglieder ganz oder teilweise übertragen werden.

(3) Der Kreisvorsitzende vertritt den Kreisverband und führt den Vorsitz in der Kreisversammlung und im Kreisvorstand, soweit dort nicht im Einzelfall auf Antrag Abweichendes beschlossen wird.

§ 13 Hochschulgruppen

(1) ¹An Universitäten oder Fachhochschulen können Hochschulgruppen gebildet werden. ²Eine Gründung ist auch hochschulübergreifend möglich.

(2) Für Wahlen in der Hochschulgruppe finden die Bestimmungen über die Kreisverbände dieser Satzung sowie die Wahlordnung sinngemäß Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) ¹Die Hochschulgruppen sind in ihrer universitären Arbeit unabhängig. ²Kreisverband und Hochschulgruppe kooperieren nach Möglichkeit. ³Der*Die Vorsitzende der Hochschulgruppe hat kraft Amtes Rede- und Antragsrecht im Kreisvorstand.

(4) ¹Hochschulgruppen müssen bei der Landesgeschäftsstelle gemeldet sein. ²Die Hochschulgruppen sind keine selbständigen Vereine und können nicht in das Vereinsregister eingetragen werden. ³Sie sind keine Gliederung oder Organ im Sinne dieser Satzung, sondern dem Kreisverband zugeordnet.

(5) ¹Näheres, insbesondere die Voraussetzungen zur Gründung der Hochschulgruppe und den Erwerb der Mitgliedschaft darin, regelt die Kreisversammlung durch Beschluss einer Geschäftsordnung. ²Diese darf nicht der Satzung der JEF Bayern widersprechen. ³Der Landesvorstand stellt ein Muster zur Verfügung.

2. Unterabschnitt: Bezirksverbände

§ 14 Gebiet, Zweck und Organ des Bezirksverbandes

(1) ¹Das Gebiet eines Bezirksverbandes entspricht dem Gebiet eines Regierungsbezirks. ²Zweck des Bezirksverbands ist der Austausch und die Koordination der Arbeit in den ihm angehörigen Kreisverbänden, die Förderung der gegenseitigen Zusammenarbeit und Kooperation sowie Angelegenheiten von bezirkswweiter Bedeutung.

(2) Organ des Bezirksverbandes ist der Bezirksvorstand.

§ 15 Der Bezirksvorstand

(1) ¹Der Bezirksvorstand besteht aus den Kreisvorsitzenden bzw. einem von diesen jeweils benannten Kreisvorstandsmitglied. ²Er wählt jährlich aus seiner Mitte eine*n Bezirksvorsitzende*n sowie mindestens eine*n Stellvertreter*in. ³Seine*IHre Aufgabe ist es, die Angelegenheiten des Bezirksverbandes nach innen und außen zu vertreten sowie den Zweck des Bezirksverbandes zu fördern. ⁴§ 12 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) ¹Projekte, die auf Ebene und unter Verantwortung des Bezirksverbands beschlossen, organisiert und durchgeführt werden, sollen in der Regel durch den Landesverband angemessen bezuschusst werden. ²Im Übrigen regeln die Kreisverbände die Finanzierung des Bezirksverbands; eine eigene Kasse führt jener aber nicht.

3. Unterabschnitt: Der Landesverband

§ 16 Gebiet und Organe des Landesverbandes

(1) Der Landesverband umfasst das Gebiet des Freistaats Bayern.

(2) Organe des Landesverbandes sind

- a) die Landesversammlung (§ 17),
- b) der Landesvorstand (§ 18),
- c) der geschäftsführende Landesvorstand (§ 19)
- d) der Landesausschuss (§ 20) und
- e) der Rechtsausschuss (§ 21)

§ 17 Die Landesversammlung

(1) ¹Die Landesversammlung bestimmt als oberstes Beschlussorgan die Richtlinien für die Arbeit des Landesverbandes. ²Sie berät und beschließt die Landessatzung. ³Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Landesvorstandes, den Finanzbericht des*der Landesschatzmeisters*in und den Kassenprüfbericht der Kassenprüfer*innen entgegen. ⁴Sie beschließt über die Entlastung des Landesvorstandes.

(2) Zur Landesversammlung treten zusammen:

1. mit Rede-, Antrags- und Stimmrecht:

- a) die Delegierten der Kreisverbände sowie die Kreisvorsitzenden oder ihr*e Stellvertreter*innen,
- b) der geschäftsführende Landesvorstand.

2. mit Rede- und Antragsrecht:

- a) die Beisitzer*innen im Landesvorstand sowie die kooptierten Mitglieder des Landesvorstandes,
- b) die Kreisvorsitzenden bzw. eine*r ihrer Stellvertreter*innen,
- c) der*die Vorsitzende des Rechtsausschusses bzw. dessen*deren Stellvertreter*in,
- d) die bayerischen Mitglieder des JEF-Bundesvorstandes und des JEF-Bundesausschusses bzw. des Federal Committee und des Executive Bureau der JEF Europe sowie die Mitglieder des Landesvorstandes der Europa- Union Bayern e.V. im JEF-Alter.

(3) ¹Jeder Kreisverband entsendet für je angefangene 10 Mitglieder eine*n Delegierte*n in die Landesversammlung, mindestens aber zwei. ²Für die Berechnung maßgeblich ist die Zahl der Mitglieder zum 01. Januar des jeweiligen Jahres. ³Stimmberechtigt sind nur Delegierte, deren ordnungsgemäße Wahl nicht länger als 27 Monate zurückliegt. ⁴Die Stimmberechtigung der Delegierten wird vor Beginn der Landesversammlung durch eine Mandatsprüfungskommission geprüft. ⁵Ihr ist erforderlichenfalls die Stimmberechtigung durch geeignete Niederschriften nachzuweisen.

(4) fällt weg

(5) Die Landesversammlung wählt:

- a) die*den Landesvorsitzende*n, eine*n erste*n stellvertretende*n Landesvorsitzende*n, bis zu drei weitere stellvertretende Landesvorsitzende, den*die Landesschatzmeister*in, den*die Landesgeschäftsführer*in und den*die Landesschriftführer*in (geschäftsführender Landesvorstand), ferner bis zu fünf Beisitzer*innen,
- b) die Delegierten für den Bundes- und Europakongress der JEF Deutschland bzw. der JEF Europe,
- c) zwei Kassenprüfer*innen, die nicht Mitglied des Landesvorstandes sein dürfen,
- d) die Mitglieder des Rechtsausschusses und bestimmt dessen Vorsitzende*n.

(6) ¹Die Beschlüsse der Landesversammlung sind schriftlich niederzulegen. ²Bei der nächsten Landesversammlung ist vom Landesvorstand über die Ausführung der Beschlüsse zu berichten. ³Zur Beurkundung werden die Beschlüsse von der Versammlungsleitung und vom*von der Landesvorsitzenden unterzeichnet.

§ 18 Der Landesvorstand

(1) ¹Der Landesvorstand leitet die Arbeit des Landesverbandes. ²Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Landesversammlung zuständig und verantwortlich. ³Er bestimmt aus seiner Mitte die bayerischen Mitglieder des JEF-Bundesausschusses. ⁴Er nominiert die Kandidat*innen des Landesverbandes für übergeordnete Ebenen, soweit dies nicht durch die Landesversammlung geschehen ist.

(2) ¹Der Landesvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Landesvorstand [§19] und den Beisitzer*innen. ²Ferner können ihm kooptierte Mitglieder ohne Stimmrecht angehören.

(3) An seinen Sitzungen nehmen mit Rede- und Antragsrecht die Bezirksvorsitzenden bzw. eine*r ihrer Stellvertreter*innen, die bayerischen Mitglieder des JEF-Bundesvorstands, des JEF-Bundesausschusses, des Federal Committee und des Executive Bureau der JEF Europe sowie die Mitglieder des Landesvorstandes der Europa-Union Bayern e.V. im JEF-Alter teil.

§ 19 Der geschäftsführende Landesvorstand

(1) ¹Der geschäftsführende Landesvorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes. ²Seine Mitglieder besitzen Rede- und Antragsrecht auf allen Sitzungen und Versammlungen aller Ebenen der JEF Bayern.

(2) ¹Er ist Vorstand im Sinne des BGB. ²Der*Die Landesvorsitzende und der*die erste stellvertretende Landesvorsitzende vertreten den Landesverband jeweils alleine gerichtlich und außergerichtlich, die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstandes. ³Der*Die Landesvorsitzende führt den Vorsitz in den in § 16 Abs. 2 a) bis d) genannten Organen, soweit dort nicht im Einzelfall auf Antrag Abweichendes beschlossen wird.

§ 20 Landesausschuss

(1) ¹Der Landesausschuss dient als Austauschplattform zwischen Landesvorstand und den Kreisverbänden. ²Der Landesvorstand soll in den Sitzungen seine Projekte vorstellen. ³Die Kreisverbände sollen ihre aktuellen Aktivitäten präsentieren.

(2) ¹Der Landesausschuss setzt sich aus den Kreisvorsitzenden und je einem*einer weiteren Vertreter*in des Kreisvorstandes sowie dem Landesvorstand zusammen.

(3) ¹Der Landesausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 21 Der Rechtsausschuss

(1) ¹Der Rechtsausschuss wird in allen ihm zugewiesenen Fällen tätig. ²Er entscheidet in der Regel durch zu begründenden Beschluss.

(2) ¹Er besteht aus fünf Personen, die nicht dem Landesvorstand angehören dürfen. ²Er bestimmt aus seiner Mitte den*die Stellvertreter*in des Vorsitzenden. ³Der*Die Vorsitzende und sein*ihre Stellvertreter*in sollen das 1. Juristische Staatsexamen bestanden haben.

(3) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der*die Vorsitzende oder sein*ihre Stellvertreter*in, an der Beschlussfassung teilnehmen.

(4) ¹Die Landesschiedsordnung der Europa-Union Bayern e. V. sowie § 19 Abs. 8 der Satzung der Europa-Union Bayern e. V. finden vorbehaltlich anderer Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß Anwendung. ²Insbesondere ist die Anhörung Beteiligter, Beratung und Beschlussfassung im Wege elektronischer Kommunikation, soweit möglich, sinnvoll und zweckmäßig, gestattet.

4. Abschnitt: Formen, Fristen, Abstimmungen und Wahlen

§ 22 Einberufung von Versammlungen und Sitzungen

(1) ¹Landesversammlungen sind vom Landesvorstand mindestens einmal jährlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung sowie Beifügung vorliegender schriftlicher Anträge schriftlich einzuberufen. ²Die Landesversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuberufen.

(2) ¹Der Landesvorstand ist mit einer Frist von mindestens 7 Tagen schriftlich oder elektronisch unter Angabe einer Tagesordnung einzuberufen.

(3) ¹Der Landesausschuss ist mindestens einmal jährlich vom Landesvorstand unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder elektronisch einzuberufen.

(4) ¹Kreisversammlungen sind vom Kreisvorstand mindestens einmal jährlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung sowie Beifügung vorliegender schriftlicher Anträge mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder

elektronisch einzuberufen. 2Der jeweilige Bezirksvorstand und der Landesvorstand sind zu informieren.

(5) Kreisvorstandssitzungen sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen schriftlich oder elektronisch einzuberufen.

(6) 1Der Bezirksvorstand ist vom Bezirksvorsitz mindestens einmal jährlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung sowie Beifügung vorliegender schriftlicher Anträge schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. 2Der Landesvorstand ist zu informieren.

(7) Fristen beginnen am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post bzw. am Tag nach dem Absenden der elektronischen Nachricht.

(8) 1Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 Delegierte aus mindestens drei Kreisverbänden anwesend sind. 2Eine Kreis- oder Bezirksversammlung oder ein anderes Organ ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. 3Die ordnungsgemäße Ladung ist vor jeder Versammlung oder Sitzung zur Niederschrift festzustellen.

(9) 1Auf Verlangen eines Viertels der Zahl der Delegierten, eines Viertels der Kreisvorsitzenden oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder sind die in Abs. 1-4 genannten Versammlungen bzw. Sitzungen der jeweiligen Ebene innerhalb von vier Wochen schriftlich einzuberufen. 2Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

3Kommt der jeweilige Vorstand dem Verlangen nicht rechtzeitig nach, so hat der*die Landesvorsitzende innerhalb von weiteren vier Wochen die Versammlung oder Sitzung unter der Leitung einer von ihm benannten Person einzuberufen.

§ 23 Abstimmungen und Wahlen

(1) 1Stimmberechtigt ist jedes Mitglied sowie jede*r ordnungsgemäß gewählte Delegierte. 2§ 4 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt. 3Wählbar ist jedes natürliche Mitglied, das mindestens drei Monate den Jungen Europäischen Föderalisten Bayern angehört. 4Über Ausnahmen hiervon beschließt die jeweilige Versammlung für den Einzelfall.

(2) 1Beschlüsse bedürfen, soweit durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. 2Jedes Mitglied bzw. jede*r Delegierte hat nur eine Stimme. 3Vertretungen sind zulässig.

4Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen.

(3) 1Stimmen der Delegierten zur Landesversammlung dürfen nur innerhalb von Kreisverbänden übertragen werden. 2Ein*e Delegierte*r darf maximal eine Stimmübertragung wahrnehmen. 3Stimmübertragungen müssen schriftlich erfolgen.

(4) 1Soweit die Art der Abstimmung nicht durch Gesetz oder Satzung bestimmt ist, entscheidet hierüber die Sitzungsleitung. 2Auf Verlangen eines*einer Stimmberechtigten oder Delegierten ist schriftlich abzustimmen. 3Ergibt sich bei einer Abstimmung Stimmgleichheit, ist der Antrag abgelehnt.

(5) 1Ein Mitglied oder ein*e Delegierte*r kann an einer Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm*ihr selbst, dem Ehegatten, einem*einer Verwandten oder Verschwägerten bis zum Dritten Grade oder einer von ihm*ihr vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. 2Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet die Versammlung ohne Mitwirkung des*der persönlich Beteiligten. 3Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitgliedes oder von Delegierten hat die Unwirksamkeit eines Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis von Bedeutung war. 4Vorteil im Sinne des Satz 1 ist nicht die Tatsache, gewählt zu werden.

(6) 1Für alle Wahlen gilt mit Ausnahme der Kooptationen die Wahlordnung.

§ 24 Amtsdauer und übrige Wahlperioden

1Die Amtszeit des Landesvorstandes beträgt ein Jahr. 2Die Amtszeit der Kreisvorstände wird vor der Wahl für diese Amtsperiode durch Abstimmung der Kreisversammlung auf ein oder zwei Jahre festgelegt, dies muss im Sitzungsprotokoll und Wahlprotokoll vermerkt werden. 3Die Amtszeit der Kassenprüfer*innen entspricht der des jeweiligen Vorstandes. 4Die Delegierten für den Bundeskongress werden für ein Jahr gewählt. 5Die Amtszeit aller übrigen Organe

der Jungen Europäischen Föderalisten Bayern e.V. beträgt zwei Jahre. 6Alle Vorstände bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. 7Die Amtszeit des neuen Vorstandes beginnt mit Abschluss der gesamten Wahlen.

5. Abschnitt: Sicherung der ordnungsgemäßen Verbandsarbeit

§ 25 Amtsenthebung und Suspendierung

(1) 1Die Amtsenthebung einzelner Funktionsträger*innen liegt in der Zuständigkeit desjenigen Organs, das die Wahl oder die Bestellung vorgenommen hat. 2Sie kann auf Bezirks- und Landesebene nur dadurch erfolgen, dass das Organ, das die Wahl dieser Personen vorgenommen hat, mit Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden Mitglieder eine*n Nachfolger*in wählt. 3Für Funktionsträger*innen auf Kreisebene genügt die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) 1Über Anträge auf Amtsenthebung muss innerhalb von vier Wochen von den zuständigen Organen entschieden werden. 2§ 22 Abs. 9 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass auch der geschäftsführende Landesvorstand, der zuständige Bezirksverband und der zuständige Kreisvorstand antragsberechtigt sind.

(3) 1Bei unmittelbarer Gefahr für das Ansehen des Verbandes oder den Bestand einer Gliederung durch Handlungen ihres Vorstandes kann der geschäftsführende Landesvorstand durch zu begründenden schriftlichen Beschluss den betreffenden Vorstand teilweise oder ganz suspendieren. 2Schriftliche Beschwerde zum Rechtsausschuss ist innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung des Beschlusses möglich, der unverzüglich entscheidet. 3Innerhalb von drei Wochen nach der Suspendierung ist ein Beschluss des Gremiums, das das suspendierte Organ gewählt hat, über die Bestätigung des Vorstandes herbeizuführen. 4Wird der Vorstand bestätigt, gilt die Suspendierung als aufgehoben; wird er nicht bestätigt, sind durch den geschäftsführenden Landesvorstand innerhalb von einem Monat Neuwahlen für den Vorstand anzusetzen und durchzuführen.

§ 26 Beanstandung von Beschlüssen

1Verstößt nach Auffassung des geschäftsführenden Landesvorstandes ein Beschluss eines Kreis- oder Bezirksorgans gegen die Landessatzung oder einen Beschluss der Landesversammlung und wird er trotz förmlicher Beanstandung und angemessener Fristsetzung durch den geschäftsführenden Landesvorstand vom zuständigen Organ nicht rückgängig gemacht, so kann er vom geschäftsführenden Landesvorstand aufgehoben werden. 2§ 7 Abs. 3 Sätze 5 bis 8 gelten sinngemäß.

§ 27 Überfälligkeit von Wahlen

(1) Kommt ein Vorstand seiner Aufgabe nicht nach, innerhalb der vorgeschriebenen Fristen Versammlungen zum Zwecke von Neuwahlen abzuhalten, gilt folgendes:

a) nach einer Frist von 27 Monaten für Kreisversammlungen bzw. 15 Monaten für Bezirksvorstandssitzungen seit der letzten Wahl kann der geschäftsführende Landesvorstand die Versammlung selbst unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

b) die Leitung der Versammlung übernimmt der*die Landesvorsitzende oder ein*e von ihm*ihr Beauftragte*r.

(2) Zu Beginn einer so einberufenen Versammlung ist bei Kreisverbänden zwingend über den grundsätzlichen Fortbestand der betroffenen Gliederung im Sinne des § 7 Abs. 2 zu beschließen.

§ 28 Pflichten der Kreisverbände

(1) Die Niederschrift über eine Kreisversammlung, die Satzungsbeschlüsse oder Wahlen zum Gegenstand hat, ist binnen vier Wochen dem Landesverband zu übermitteln.

(2) Der Kreisvorstand soll dem geschäftsführenden Landesvorstand bis zum 31. März des Folgejahres einen Tätigkeits- und Finanzbericht über das vorangegangene Geschäftsjahr übermitteln.

(3) Die Weiterleitung der Mitgliedsbeiträge hängt von der fristgerechten Übermittlung der unter § 28 Abs. 1 und 2 genannten Dokumente ab. Bei Versäumnissen kann sich der Landesvorstand die Einbehaltung der Mitgliedsbeiträge vorbehalten. Das Nähere regelt das Finanzstatut [§ 30].

§ 29 Auflösung von Kreisverbänden

(1) 1Kreisverbände können aufgelöst werden. 2Der Antrag ist zulässig, wenn er vom geschäftsführenden Landes- oder dem zuständigen Bezirksvorstand beim Landesverband eingereicht und schriftlich begründet worden ist. 3Über den Antrag beschließt innerhalb von zwei Monaten der geschäftsführende Landesvorstand mit Zweidrittelmehrheit. 4Der

betroffenen Gliederung ist zuvor eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen. 5Der Beschluss ist unter Darlegung der Gründe unverzüglich dem*der Antragsteller*in und dem*der Vorsitzenden der betroffenen Gliederung durch Übergabeeinschreiben zuzustellen und wird mit Zugang wirksam. 6Soweit der*die Antragsteller*in bzw. die betroffene Gliederung durch die Entscheidung des geschäftsführenden Landesvorstands beschwert sind, können sie gegen den Beschluss innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde zum Rechtsausschuss einlegen. 7Dieser entscheidet innerhalb eines Monats abschließend.

(2) Gründe für eine Auflösung sind insbesondere:

a) Schwerwiegende Verstöße gegen die Satzung der JEF Bayern oder die Satzung der betroffenen Gliederung sowie b) Verbandsschädigendes Verhalten [§ 7 Abs. 3 lit. b)].

(3) 1Erlischt eine Untergliederung oder wird sie aufgelöst, fällt ihr Vermögen an den Landesverband. 2Vermögen einer aufgelösten Hochschulgruppe fällt an den zuständigen Kreisverband. 3Ist ein solcher nicht vorhanden, fällt es dem Landesverband zu. 4Bei Wiedergründung einer Untergliederung oder Hochschulgruppe innerhalb von zwei Jahren muss das Vermögen rückerstattet werden.

6. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 30 Finanzstatut

(1) 1Auf Vorschlag des Landesvorstandes verabschiedet die Landesversammlung ein Finanzstatut.

(2) Das Finanzstatut regelt insbesondere die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Festsetzung.

(3) Das Finanzstatut enthält ebenso Regelungen und Bedingungen zu Weiterleitungen der Mitgliedsbeiträge an die Kreisverbände.

§ 31 Satzung

(1) Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einer Landesversammlung.

(2) Über die Auslegung dieser Satzung und ihre konkrete Anwendung in Streitfällen entscheidet verbindlich der Rechtsausschuss mit unmittelbarer Bindungswirkung für den Gesamtverband.

(3) Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gelten die jeweils gültigen Bestimmungen der Satzung der Europa- Union Bayern e.V.

(4) Diese Satzung gilt für alle ihre Untergliederungen, namentlich Kreisverbände und Bezirksverbände.

§ 32 Auflösung des Landesverbandes

1Über die Auflösung des Verbandes entscheidet die Landesversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. 2Das Vermögen des Verbandes fällt in diesem Falle nach Abzug der Verbindlichkeiten je zur Hälfte der Europa-Union Bayern e. V. und der JEF Deutschland zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. 3Dies gilt auch bei Wegfall des bisherigen Zwecks.

§ 33 Inkrafttreten

(1) Die Satzung der Jungen Europäischen Föderalisten Bayern e.V. tritt mit Start der ersten Landesversammlung nach dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

(2) § 9 Abs. 1 Satz 2 gilt nicht für Kreisverbände, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits im Vereinsregister eingetragen sind.

(3) 1Die Neuorganisation der Bezirksverbände (§ 14 und § 15) tritt zum 01. Oktober 2006 in Kraft; die Amtszeit aller bisherigen Bezirksvorstände und -delegierten endet in Abweichung zu § 18 der Satzung in der Fassung vom 26. April

2003 zum 30. September 2006. 2Das Vermögen der Bezirksverbände fällt an den Landesverband, sofern es nicht vor dem 30. September 2006 durch Beschluss des Bezirksvorstandes an die in ihrem Bereich aktiven Kreisverbände übertragen wird. 3Bis zur ersten regulären Wahl eines*einer Bezirksvorsitzenden gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 übernimmt der*die bisherige Bezirksvorsitzende diese Funktion kommissarisch; die bisherigen Bezirksvorstände bestimmen bis zum 30. September 2006 aus ihren Reihen eine*n kommissarische*n Stellvertreter*in. 4Reguläre Wahlen sind spätestens bis zum 01. April 2007 durchzuführen.